

**Geschäftsordnung für Parteitage  
des Kreisverbands der Alternative für Deutschland Bayreuth  
(GeschO-PT KV BT)**

vom 05.05.2024

**§ 1 Geltung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend zu den Bestimmungen der vom Bundesparteitag, Landesparteitag des Landesverbands Bayern und Bezirksparteitag Oberfranken beschlossenen Geschäftsordnungen für Parteitage der Alternative für Deutschland und der Bundes-, Landes- sowie Bezirkswahlordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung findet sowohl auf Kreisparteitagen als auch auf Aufstellungsversammlungen des Kreisverbands, die Gebiete innerhalb des Kreisverbands betreffen und die Mitgliederversammlungen sowie Aufstellungsversammlungen seiner Untergliederungen Anwendung.
- (3) Der Kreisparteitag kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn er einen entsprechenden Beschluss mit zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen fasst.

**§ 2 Versammlungsleitung**

<sup>1</sup>Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen stellvertretenden Versammlungsleiter. <sup>2</sup>Weitere stellvertretende Versammlungsleiter werden nur gewählt, wenn die Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

**§ 3 Protokollführung**

- (1) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt einen Protokollführer und einen stellvertretenden Protokollführer. <sup>2</sup>Weitere stellvertretende Protokollführer werden nur gewählt, wenn die Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) <sup>1</sup>Der einladende Vorstand stellt sicher, dass über den gesamten Parteitag ein Audio-Mitschnitt aufgezeichnet wird. <sup>2</sup>Die Aufzeichnung wird der Versammlungsleitung und den Protokollführern vollumfänglich innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Versammlung zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Das Audioprotokoll ist spätestens zwei Jahre nach dem Parteitag zu löschen, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Beschluss des Parteitags Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist.

#### **§ 4 Zählkommission**

- (1) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt einen Wahlleiter und einen stellvertretenden Wahlleiter. <sup>2</sup>Weitere stellvertretende Wahlleiter werden nur gewählt, wenn die Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt mindestens ein weiteres Mitglied der Zählkommission. <sup>2</sup>Die genaue Zahl der weiteren Mitglieder der Zählkommission entspricht der Zahl der Kandidaten für die weiteren Mitglieder der Zählkommission, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine andere Zahl.

#### **§ 5 Mandatsprüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Versammlung wählt ein Mitglied der Mandatsprüfungskommission. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder der Mandatsprüfungskommission werden nur gewählt, wenn die Versammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

#### **§ 6 Wahl der Amtsträger der Versammlung**

- (1) Die Amtsträger der Versammlung (§§ 2 bis 5) werden grundsätzlich ohne Vorstellung gewählt, es sei denn, die Versammlung fasst auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen anderen Beschluss.
- (2) Die Amtsträger der Versammlung können, soweit sich hiergegen kein Widerspruch erhebt und soweit es sich um gleichartige Positionen handelt, im Block gewählt werden.

#### **§ 7 Allgemeine Regeln für Wahlen (§§ 8 bis 15)**

- (1) Die Positionen gemäß §§ 8 bis 15 werden innerhalb des entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Reihenfolge ihrer Nennung in § 8 ff. nacheinander gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kandidaten für jede Position können sich vor Durchführung der Wahl vorstellen. <sup>2</sup>Bei mehreren Kandidaten für eine Position wird die Reihenfolge durch Los aus der Hand des Versammlungsleiters bestimmt.
- (3) Hat sich ein Kandidat einmal vorgestellt oder auf eine Vorstellung verzichtet, so darf er sich innerhalb des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht erneut vorstellen.
- (4) <sup>1</sup>Die Versammlung kann jeden Kandidaten im Anschluss an seine Vorstellung befragen und der Kandidat kann auf jede an ihn gerichtete Frage antworten. <sup>2</sup>Näheres regelt Abs. 5.
- (5) Die zugelassene Vorstellungszeit der Kandidaten, die Zahl der zugelassenen Fragen sowie die zulässige Frage- und Antwortzeit je Frage beträgt:

	<b>Vorstellungszeit (min)</b>	<b>Fragezahl</b>	<b>Fragezeit (Sekunden) / Antwortzeit (Minuten)</b>
<b>Kreisvorstand</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Ortsvorstand</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Rechnungsprüfer</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Kandidaturen für Kommunalwahlen</b>	7 min	3	30 sec / 1 min
<b>Kreiswahl- und Stimmkreisvorschläge</b>	7 min	3	30 sec / 1 min
<b>Delegierte zum Landesparteitag</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Delegierte zum Bundesparteitag</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Delegierte zur Europawahlversammlung</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Delegierte zu besonderen Vertreterversammlungen</b>	5 min	3	30 sec / 1 min
<b>Sonstiges</b>	5 min	3	30 sec / 1 min

- (6) Gibt es auf Befragen durch die Versammlungsleitung mehr als einen Fragesteller, so ermittelt die Versammlungsleitung durch Los die Fragesteller und ihre Reihenfolge.

### **§ 8 Wahl des Kreisvorstandes und Ortsvorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Kreisschatzmeister, dem stellvertretenden Kreisschatzmeister und fünf Beisitzern. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Zusammensetzung im Rahmen der Satzungen und Ordnungen beschließen.
- (2) Bei der Wahl sämtlicher Positionen im Kreis- oder Ortsvorstand wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

### **§ 9 Wahl der Rechnungsprüfer**

Bei der Wahl sämtlicher Positionen in der Rechnungsprüfung wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

### **§ 10 Wahl von Kandidaten für Kommunalwahlen**

Bei der Wahl sämtlicher Kandidaten für Kommunalwahlen wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

### **§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen in Wahlkreisen zur Bundestagswahl und Stimmkreisen zur Landtags- und Bezirkstagswahl**

Bei der Wahl des Kreiswahlvorschlags für die Bundestagswahl oder des Stimmkreisbewerbers für die Landtags- oder Bezirkstagswahl wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

### **§ 12 Wahl von Landesparteitagsdelegierten (Delegierte zum Landesparteitag)**

Bei der Wahl der Landesparteitagsdelegierten wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

### **§ 13 Wahl von Bundesparteitagsdelegierten (Delegierte zum Bundesparteitag)**

Bei der Wahl der Bundesparteitagsdelegierten wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

### **§ 14 Wahl von Delegierten für die Europawahlversammlung (Delegierte zur Europawahlversammlung)**

Bei der Wahl der Bundesparteitagsdelegierten wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

## **§ 15 Delegierte zu besonderen Vertreterversammlungen**

Bei der Wahl von Delegierten zu besonderen Vertreterversammlungen wird das Einzelwahlverfahren angewendet.

## **§ 16 Generelle Redezeitbegrenzung bei Aussprachen und Debatten**

<sup>1</sup>Für individuelle Redebeiträge während einer Aussprache oder Debatte besteht eine generelle Redezeitbegrenzung von vier Minuten. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Redezeit beschließen.

## **§ 17 Redezeitbegrenzungen für Anträge zur Geschäftsordnung und Verfahrensanträge**

<sup>1</sup>Die Redezeitbegrenzung für einen mündlichen Antrag zur Geschäftsordnung oder einen Verfahrensantrag samt Begründung beträgt 60 Sekunden. <sup>2</sup>Die Redezeitbegrenzung für Gegenreden zu solchen Anträgen beträgt je Gegenrede 60 Sekunden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch den Kreisparteitag als Kreisordnung in Kraft.